

Art. 61 Straßenaufsichtsbehörden

- (1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium.
- (2) Obere Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungen, soweit sie nicht Straßenaufsichtsbehörden sind.
- (3) Straßenaufsichtsbehörden sind
 1. für Staatsstraßen und Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kreisfreier Gemeinden die Regierungen,
 2. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.